

Bundesgerichtshof**IV BR 651/66****Beschluss****in der Entschädigungsache****des Pelzhändlers Sliema-Simon L. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]/Bärgen,****Klägers und Beschwerdeführers,****- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -****Gegen****das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,****Beklagten und Beschwerdegegner.**

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aachser und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maas und Dr. Graf in der Sitzung vom 7. Juli 1967

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers wegen der Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtesgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

15

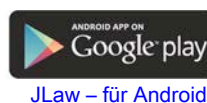
- 3 -

lich sei, daß der 1910 in Rumänien geborene und seit 1929 in Belgien lebende, während der Besetzung Belgiens durch deutsche Truppen verfolgte Kläger durch das Verstecktleben gesundheitliche Schäden davongetragen hat, durch die seine Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 % beeinträchtigt worden ist. Mit dieser Beurteilung der Ursachenfrage hat sich das Berufungsgericht den Gutachten angeschlossen, die von den Ärzten der 1. Medizinischen Klinik und der Psychiatrischen Klinik in Düsseldorf erstattet worden sind. Nach diesen Gutachten sind beim Kläger arteriosklerotische Ver-
schleisserscheinungen, auch im zerebralen Bereich anzutreffen, nach der Ansicht der Gutachter sind sie aber noch nicht in einem solchen Maße ausgeprägt, daß dieser Zustand nicht dem Alter des Klägers sondern anderen Ursachen zuschreiben sei. Auch die beim Kläger beobachtete mäßige Erhöhung des Blutdrucks, die bis dahin auf das Herz keinen wesentlichen Einfluß ausgeübt hat, sei nicht auf das Ver-
folgungsgeschehen zurückzuführen. Vielmehr sei anzunehmen, daß es sich um konstitutionbedingte Erscheinungen der letzten Jahre handle. Soweit im psychischen Bereich Gehirndurchblutungsstörungen mit einer Verlangsamung des Denkens festzustellen seien, handle es sich um Erscheinungen, die durch die nichtverfolgungsbedingte Arteriosklerose und den Bluthochdruck ausreichend erklärt würden. Die beim Kläger weiter festgestellte vegetative Fehlstenerung hat nach Ansicht des Berufungsgerichts, das sich auch in diesen Punkte der Ansicht der Ärztlichen Gutachter angeschlossen hat, ihre Ursache in der Konstitution des Klägers. Sie ist daher nach Ansicht des Berufungsgerichts mit den Verfolgungs-
erlebnissen nicht in einen adäquaten Ursachenzusammenhang zu bringen.

Das angefochtene Urteil beruht somit auf der Würdigung der Ärztlichen Gutachten. Die Prüfung der Gutachten fällt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des Patrichters, seine Würdigung des Gutachten ist vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfen. Deshalb liegen die Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG nicht vor. Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung hat der Bundesgerichtshof hier auch nicht deshalb zu entscheiden, weil sich das Berufungsgericht unter Berücksichtigung seiner Erfahrungen und der ihm in anderen Verfahren erstatteten Gutachten der Ansicht der Ärztlichen Sachverständigen zur Frage der Ätiologie der vegetativen Dystonie angeschlossen hat. Da die Entscheidung des Berufungsgerichts in erster Linie auf dem ihm erstatteten Gutachten beruht, und nur zur Würdigung dieses Gutachten der Berufsrichter die in ähnlichen Verfahren gewonnenen Erfahrungen verwertet hat, liegt keine Verletzung des § 286 ZPO vor, wie der Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 22. März 1967 - IV ZR 10/66 entschieden hat.

Entgegen der Ansicht der Beschwerde ist es eine Frage des Einzelfalls, ob das Berufungsgericht den erst im Berufungsverfahren gestellten Antrag, nach §§ 411 Abs. 3, 397, 402 ZPO das Erscheinen der Ärztlichen Sachverständigen vor Gericht anzuordnen, nach § 529 Abs. 2 ZPO ablehnen dürfte. Daß die zuletzt genannte Vorschrift im Entschädigungsverfahren anwendbar ist, hat der Senat in dem RsV 1965, 236 Nr. 34 abgedruckten Beschluß ausgesprochen. Im vorliegenden Rechtsstreit kam es allein darauf an, ob der Kläger es aus grober Nachlässigkeit im ersten Rechtszug unterlassen hatte, den Antrag auf Ladung der Sachverständigen zu stellen. Hierüber hatte der Berufsrichter nach den Umständen dieses Einzelfalles zu entscheiden.

